

## Benutzerordnung

in der Fassung vom 01.09.2017

---

### **I. Anmeldung**

- (1) Aufgenommen werden können Kinder, die in der Gemeinde Itzstedt gemeldet sind. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Plätze werden durch Kinder aus den umliegenden Gemeinden besetzt. Die Anzahl der aufzunehmenden Kinder richtet sich nach der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.
- (2) Anmeldungen können nur von Vereinsmitgliedern vorgenommen werden. Angemeldet werden können nur Kinder, für die das Vereinsmitglied erziehungsberechtigt ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemeinsam mit der Leitung des Kindergartens in Abhängigkeit der vorhandenen Plätze.
- (3) Die Aufnahme in die Krippenbetreuung kann ab Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen. In Ausnahmefällen auch eher.  
In eine Regelkindergartengruppe kann ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Anmeldeschluss für ein neues Kindergartenjahr ist der 01.03. des Kalenderjahres. In Ausnahmefällen können auch abweichende Anmeldungen berücksichtigt werden.
- (5) Eine gesonderte Anmeldung für die Übernahme von Krippenkindern in die Regelkindergartengruppe ist nicht erforderlich.

### **II. Öffnungszeiten, Ferien und Schließung des Kindergartens**

- (1) Die Regelbetreuung für
  - a. Kindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 13.30 Uhr.
  - b. Krippe ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 14.00 Uhr.
- (2) Optional kann die Regelbetreuung kostenpflichtig erweitert werden an bestimmten Wochentagen auf
  - a. eine regelmäßige Ganztagsbetreuung bis 17:00 Uhr (Krippe und Kindergarten)
  - b. eine regelmäßige Teilnahme am Mittagstisch mit Verlängerung der Betreuungszeit bis 14:00 Uhr (Kindergarten)
- (3) Eine Änderung der gewählten Betreuungszeiten bis 14.00 Uhr im Elementarbereich ist schriftlich bis zum 20. eines Monats anzumelden, damit sie im Folgemonat berücksichtigt werden kann. Die regelmäßige Ganztagsbetreuung (Ziffer II Abs. 2 a) kann jeweils nur mit einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum 01.02. und 01.08. geändert werden.

- (4) Während der Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein bleibt der Kindergarten für 3 Wochen geschlossen. Der konkrete Zeitraum wird in Absprache mit der Schule im Alsterland in Nahe festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Weiterhin bleibt der Kindergarten jeweils vom 24.12. bis einschließlich 31.12. eines Jahres, während der gesetzlichen Feiertage und am Freitag nach Himmelfahrt geschlossen.
- (5) Der Kindergarten bleibt für bis zu drei Tage im Jahr zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal ohne Anspruch geschlossen. Der Termin wird rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus, bekannt gegeben.
- (6) Eine kurzfristige kindergartenseitige Änderung der Betreuungszeiten aus wichtigen Gründen – beispielweise Krankheit, behördlicher Anordnungen oder betrieblicher Mängel - bleibt vorbehalten, wenn eine ordnungsgemäße Betreuung nicht gewährleistet werden kann. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon schnellstmöglich benachrichtigt.
- (7) Für die Zeit der Schließung des Kindergartens besteht die Beitragspflicht fort. Eine Erstattung des Beitrags erfolgt nicht.

### III. Monatliche Beiträge

- (1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein monatlicher Beitrag sowie gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu zahlen. Dem KBV ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Das Mitglied hat Gebühren für Rückläufer im Lastschriftverfahren, die der KBV nicht zu vertreten hat, dem KBV zu erstatten.
- (2) Die Beiträge sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens und daher auch während der Ferien, bei vorübergehenden Schließungen, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zum Wirksamwerden einer Kündigung zu zahlen. In besonderen Notfällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

- (3) Der monatliche Beitrag beträgt pro Kind

#### Kindergarten:

a. Regelbetreuung 5 Tage-Gruppe	210,00€
b. Zuschlag Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr je Wochentag	25,00€
c. Zuschlag Betreuung bis 14.00 Uhr je Wochentag	4,00€

#### Krippe:

d. Regelbetreuung 5 Tage-Gruppe Krippe	375,00€
e. Zuschlag Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr je Wochentag	25,00€

Der Zuschlag beinhaltet nicht die Kosten für das Mittagessen.

- (4) Für jedes Vereinsmitglied wird einen Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00€ erhoben. Das Vereinsmitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.

### IV. Mittagessen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, ein vom Kindergarten angebotenes Mittagessen in Anspruch zu nehmen. Bei Inanspruchnahme des Mittagessens verlängert sich die Betreuungszeit – mit Ausnahme der Krippenbetreuung - bis 14.00 Uhr. Kinder, die an der Ganztagsbetreuung bis 17.00 Uhr teilnehmen, müssen das Mittagessen in Anspruch nehmen

- (2) Die Kosten für das Mittagessen betragen je Mahlzeit:  
a. Für den Kindergarten- und Krippenbereich 3,30 €
- (3) Abmeldungen vom Mittagessen müssen bis spätestens 07:40 Uhr des jeweiligen Tages erfolgen. Erfolgt eine Abmeldung nicht oder nicht rechtzeitig, sind die Kosten für das Mittagessen auch dann zu zahlen, wenn dieses nicht in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden monatlich nachträglich abgerechnet.  
(Abrechnungszeitraum: vom 21. des Vormonats bis 20. des vorangegangenen Monats)
- (5) Das Mittagessen darf nicht selbst mitgebracht werden.

#### **V. Regelungen für den Besuch der Einrichtung / Aufsicht**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kinder sollen morgens bis spätestens 9:00 Uhr in den Kindergarten und bis 8:45 Uhr in die Krippe gebracht werden und sind pünktlich am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Bei verspäteter Abholung werden pro angefangenen 30 Minuten 5,- € zusätzliches Betreuungsentgelt fällig.
- (3) Die Kinder müssen in die Räumlichkeiten des Kindergartens gebracht und dort dem pädagogischen Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftliche Erklärungen abgegeben haben. Die Abholung durch Kinder unter 14 Jahren ist nicht gestattet.
- (4) Die Aufsichtspflicht des KBV beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit der Übergabe an die abholberechtigte Person. Auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Sommerfest, Laternenumzug) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen oder Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (7) Jedes Kind hat eine Frühstückstasche (außer Krippe), Regenkleidung, Gummistiefel, Hausschuhe, Wechselwäsche sowie gegebenenfalls Windeln und Pflegemittel mitzubringen. Alle persönlichen Gegenstände sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden.
- (8) Den Kindern ist „zahngesundes“ Frühstück mitzugeben. Süßigkeiten sind, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen, nicht erwünscht.

#### **VI. Ärztliche Erstbescheinigung / Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Für jedes Kind muss vor Aufnahme eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass keine Anhaltspunkte für solche übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme müssen vorausgegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen angegeben werden. Weiterhin erhalten die Erziehungsberechtigten eine Belehrung zum Infektionsschutzgesetz.

- (2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihre Kinder bei ersten Anzeichen von Krankheiten (z.B. Fieber, Durchfall, Erbrechen) sowie ansteckenden Hautausschlägen nicht in den Kindergarten zu geben, damit Ansteckung vermieden werden kann.
- (3) Wenn ein Kind krank ist oder aus anderen Gründen fernbleibt, ist der Kindergarten umgehend zu benachrichtigen bzw. vorher zu informieren.
- (4) Erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen und sind auf Anforderung des pädagogischen Personals ggf. unverzüglich abzuholen.
- (5) Nach bestimmten Infektionskrankheiten (z.B. Bindehautentzündung) ist zur Wiederaufnahme ein ärztliches Attest erforderlich. Das pädagogische Personal wird die Erziehungsberechtigten im Bedarfsfall darauf hinweisen.
- (6) Eine Wiederaufnahme in den Kindergarten/ Krippe kann nur erfolgen, wenn das Kind mind. 24-48 Stunden symptomfrei ist, bzw. durch die Vorlage eines Attests bestätigt, dass das Kind nicht mehr ansteckend ist.
- (7) Generell erfolgt keine Medikamentengabe durch das Personal  
Ausnahmeregelung:
  - für Notfallmedizin die für lebensrettende Maßnahmen erforderlich sind
  - im Einzelfall Kinder der Ganztagsbetreuung

## **VII. Haftung, gesetzliche Unfallversicherung**

- (1) Die Kinder sind nach dem SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
  - a. auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten
  - b. während des Aufenthalts im Kindergarten
  - c. während aller Veranstaltungen des Kindergartens, auch außerhalb des Kindergartengeländes (z.B. Spaziergänge und Ausflüge)
- (2) Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch des Kindergartens nach Abs. 1 eingetreten sind, müssen der Leitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom KBV oder dessen Mitarbeitern weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte Schäden wird keine Haftung übernommen.
- (4) Im Fall der kurzfristigen Änderung der Betreuungszeiten des Kindergartens (Ziffer 2 Abs. 6) aufgrund eines vom Träger des Kindergartens nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keinerlei Ansprüche gegen den KBV.

## **VIII. Abmeldung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten können das Kind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende abmelden.
- (2) Der letzte mögliche Abmeldetermin vor Ende des Kindergartenjahres ist der 31. Mai des jeweiligen Jahres. Danach ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres möglich. (Ausnahmeregelung bei Umzug, mit der Frist siehe VIII (1))
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei Umzug ist die neue Adresse zu hinterlegen.
- (4) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn Kinder zum Ende eines Kindergartenjahres in die Schule überwechseln. Der KBV ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.

## **IX. Ausschluss**

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für eine Verletzung der Verpflichtung zur Ableistung des Arbeitsdienstes sowie für den Fall, dass die beiden letzten Monatsbeiträge nicht entrichtet wurden oder während des letzten Kindergartenjahres die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge mehr als zweimal angemahnt werden musste.

## **X. Elternmitarbeit**

- (1) Von den Mitgliedern, von denen ein oder mehrere Kinder den Kindergarten besuchen sind 6 Pflichtstunden pro Kindergartenjahr zu leisten. Sind mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes Mitglied, so fällt die Pflicht zur aktiven Elternmitarbeit nur einmal an. Alleinerziehende haben das Recht, durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand, die Elternmitarbeit auf die Hälfte der regulären Pflichtstunden zu verringern.
- (2) Für jede nicht geleistete Stunde sind 30,- € in die Vereinskasse zu zahlen. Eine Vergütung für über die festgelegten Pflichtstunden hinaus geleistete Arbeit erfolgt nicht. Eine Festsetzung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres und wird mit der nächsten Beitragsrechnung eingezogen. Gegen die Festsetzung kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung eine Überprüfung im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Mitglieder, deren Kind innerhalb eines Kindergartenjahres ausscheidet oder eintritt haben die Pflichtstunden anteilig zu leisten.
- (4) Als Elternmitarbeit werden nur solche Tätigkeiten anerkannt, die vor ihrer Ableistung dem zuständigen Koordinator für Elternmitarbeit, dem pädagogischen Personal oder der Kindergarten-Leitung mitgeteilt worden sind und nach ihrer Erbringung vom Mitglied dem Koordinator, dem pädagogischen Personal oder der Kindergarten-Leitung als geleistet gemeldet werden. Der Koordinator führt hierüber zum Nachweis Aufzeichnungen. Die Kontaktdaten des Koordinators werden per Aushang im KBV bekanntgegeben.

Bei umfangreichen Aktionen (z. B. Austausch des gesamten Spielsandes, Frühjahrs- oder Herbstputz) können durch den Koordinator Anwesenheitslisten geführt werden. Diese sind als solche gekennzeichnet und dienen als Nachweis für erbrachte Elternmitarbeit. Eintragungen in sonstige Aushänge und Listen, sind als Leistungsnachweis nicht ausreichend und werden nicht anerkannt.

Elternmitarbeit ist u.a. im Rahmen folgender Anlässe zu erbringen:

- Pflege des Vorgartens und der Grundstücke, insbesondere Laub harken und „Frühjahrsputz“
- Reinigung von Spielzeug und Einrichtungsgegenständen
- Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung von Festen
- Kleinere Reparaturen
- Fenster putzen